

---

# Satzung

## Tanzgarde Wäschenbeuren e.V.

### Inhalt:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beiträge und Dienstleistungen .....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8 Organe.....	4
§ 9 Mitgliederversammlung.....	4
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	5
§ 11 Vorstand .....	5
§ 12 Der Ausschuss.....	6
§ 13 Strafbestimmungen.....	7
§ 14 Kassenprüfer/in.....	7
§ 15 Auflösung.....	8
§ 16 Satzungsänderungen.....	8
§ 17 Inkrafttreten.....	8

---

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzgarde Wäschenbeuren e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wäschenbeuren und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen (Vereinsregister: 1352) eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot – weiß.
5. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbundes (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des (WLSB) und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Gardetanzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher und tänzerischer Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern (ordentliches Mitglied), die aktiv den Gardetanzsport betreiben,
  - b) passiven Mitglieder (ordentliches Mitglied), die ohne aktiv den Gardetanz zu betreiben, die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen,
  - c) Fördermitglieder (außerordentliches Mitglied), die den Verein finanziell unterstützen wollen,
  - d) Ehrenmitglieder (ordentliches Mitglied), die sich um die Förderung des Sports, insbesondere des Gardetanzes und der Jugendarbeit verdient gemacht haben.
-

---

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Antrag. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller binnen 6 Wochen nach Erhalt des Beitrittsgesuchs kein gegenteiliger Bescheid vom Vorstand, welcher über den Antrag entscheidet, zugeht. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
2. Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist im Rahmen der Familienmitgliedschaft möglich. Die Familienmitgliedschaft umfasst bis zu 2 Erwachsene und alle im Haushalt lebenden, minderjährigen Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
  3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
    - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
    - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
    - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
  4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
  5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
  6. Die Familienmitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Es bedarf keinem neuen Mitgliedsantrag, da automatisch die Einzelmitgliedschaft erworben wird.
-

---

## § 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Ein ordentliches Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Versicherungsschutz besteht für alle ordentliche Mitglieder über den Württembergischen Landessportbund.
5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) erweiterter Vorstand
- d) der Ausschuss

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation per Telefon- oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Präsenzversammlung in Kombination mit einer Veranstaltung im Wege elektronischer Kommunikation (sog. Hybridversammlung) durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet entscheidet der Vorstand.
-

---

2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt Wäschenbeuren unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des/der Kassenprüfer/-innen
- f) Festsetzung der Beiträge, und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.

7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- b) die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 11 Vorstand**

1.1 Den Vorstand bilden

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende

1.2 Den erweiterten Vorstand bilden

- a) der Vorstand
  - b) der/die Schatzmeister/-in
-

- c) der/die Schriftführer/-in
- d) der/die Jugendleiter/-in

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn er im Innenverhältnis vom 1. Vorsitzenden dazu ermächtigt wurde.

3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der gewöhnlichen Geschäfte des Vereins, insbesondere die Leitung der praktischen Vereinsarbeit zusammen mit dem Ausschuss.

4. Der Vorstand kann nur bis zur Höhe des vorhandenen Vermögens verfügen.

5. Für außergewöhnliche Geschäfte bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstandes im Innenverhältnis.

Als solche gelten insbesondere:

- a) die Aufnahme und Gewährung von Finanzkrediten
- b) das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren
- d) die Eingehung von Verbindlichkeiten aus Bürgschaft, Schuldbeitritt und Schuldübernahme
- e) der Abschluss von Miet-, Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen, langfristigen Warenabnahmeverpflichtungen, Übungsleiter- und Dienstleistungsverträgen.

## **§ 12 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzende/r (zugleich 1. Vorsitzende/r nach §11 der Satzung)
- b) einem/r gleichberechtigten Stellvertreter/-in (zugleich 2. Vorsitzende/r nach §11 der Satzung)
- c) erweiterter Vorstand
- d) vier Beisitzer mit ggf. besonderen Aufgabenbereichen

2. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung per Handzeichen, auf Antrag geheim, wie folgt gewählt:

- 1.Vorsitzende/r: auf 2 Jahre
- 2.Vorsitzende/r: auf 2 Jahre
- Schatzmeister/-in: auf 2 Jahre
- Schriftführer/-in: auf 2 Jahre
- Jugendleiter/in: auf 1 Jahr
- Beisitzer: auf 2 Jahre

Die Abfolge der Wahlen sieht folgendermaßen aus:

a) in geraden Jahren der/die 1. Vereinsvorsitzende und der/die Schatzmeister/-in sowie zwei Mitglieder des Beirats.

b) in ungeraden Jahren der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in sowie zwei Mitglieder des Beirats

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder, in diesem Fall muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

- 
4. Die Ausschussmitglieder haben das Recht, weitere Personen ohne Stimmrecht als Berater bei schwierigen Einzelproblemen zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
  5. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und den erweiterten Vorstand bei dessen Aufgabenerfüllung nach §11 der Satzung.
  6. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, den Ausschuss laufend über die Geschäftsführung des Vereins zu unterrichten.
  7. Beschlüsse werden in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins einberufen werden, gefasst. Der Ausschuss hat neun Mitglieder und ist bei Anwesenheit von 4/9 der vorhandenen besetzten Ämter beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit relativer Mehrheit der Stimmen der Anwesenden
  8. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in. Die Ausschusssitzung ist schriftlich einzuberufen nach Bedarf, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.
  9. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende leiten die Sitzungen des Ausschusses. Sind beide verhindert, so bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte den Sitzungsleiter.
  10. Jedes Vorstands- bzw. Ausschussmitglied soll verantwortlich seinen Aufgabenbereich im Verein wahrnehmen.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

Der Ausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

## **§ 14 Kassenprüfer/in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen.
  2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.  
Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
  3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen zuvor dem Vorstand berichten.
  4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung.
-

## § 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit beschlossen hat oder
  - b) von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben und einzeln vertretungsberechtigt sind
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stauferschule Wäschenbeuren zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule verwenden darf.

## § 16 Satzungsänderungen

Bei Beanstandungen des Gerichts oder des Finanzamtes kann der Ausschuss die geforderten Satzungsänderungen beschließen.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.12.2021 beschlossen.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---